

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 49

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVI. Jahrgang.

Basel.

4. December 1880.

Nr. 49.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „**Beno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Landesbefestigung, Miliz und stehendes Heer. — Zu unserem Schießwesen. (Fortsetzung und Schluss.) — Der Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner 1881. — U. Karau: Handbuch für den schweizerischen Infanterie-Unteroffizier. — Eidgenossenschaft: Der Bericht der ständerkatholischen Kommission über das Militärbudget 1881. Ernennung zu Generalstabs-Offizieren. Veränderungen in der Verwaltung. Die Gewehrinspektionen. Unteroffiziersverein der Infanterie Bürkli. Offiziersgesellschaft Karau. — Ausland: Deutsches Reich: Ein englisches Urtheil über die Festung Meg und ihre Garnison. Frankreich: Die großen Manöver der Zukunft. Italien: Kleine Nachrichten. — Verschiedenes: Trainssoldat Kreuzen bei Novara 1849. Strafe für Trunkenheit im Jahre 1700 in Solothurn.

Landesbefestigung, Miliz und stehendes Heer.

I.

Aufgabe des Kriegswesens eines jeden Staates ist Sicherung der Existenz und Unabhängigkeit gegen außen, Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung im Innern.

Das Aufstellen und Unterhalten des Kriegswesens erfordert große Opfer. Das Aequivalent für diese sind: Entwicklung, Wohlstand, Ruhe, Ordnung, Sicherheit der Person und des Eigenthums, oft auch der Friede.

Um seinen Zweck zu erfüllen, muß das Kriegswesen in erster Linie den Erfordernissen des Krieges entsprechen und in zweiter nach den politischen Verhältnissen des Staates und seinen Mitteln ein gerichtet sein.

Es ist wohl kein Beweis nothwendig, daß das Kriegswesen, welches, wie schon der Name sagt, für den Krieg bestimmt ist, seine Einrichtungen den Erfordernissen des Krieges anpassen müsse.

II.

Nach den politischen Tendenzen des Staates und seinem Verhältniß zu den Nachbarstaaten, endlich mit Berücksichtigung der eigenen Mittel wird die Regierung das Heerwesen einrichten.

In dem einen Fall wird das Heer für den Angriff, in dem andern mehr für die Vertheidigung organisiert werden.

Dem Angriffskriege entsprechen stehende Heere, dem Vertheidigungskriege mehr Landwehren und Milizen.

Stehende Heere haben den Vortheil, die Ausbildung der Mannschaft und Cadres kann auf einen hohen Grad gebracht werden; es ist die Möglichkeit geboten, außerhalb des eigenen Landes lange andauernde Kriege zu führen; — den Nachtheil,

daß werden dem Lande viele Arbeitskräfte entzogen und die Heere, die auch im Frieden dauernd unterhalten werden, kosten den Staat sehr viel.

Landwehren und Milizen haben den Vortheil, daß Heer kostet im Frieden wenig und doch ist die Möglichkeit geboten, im Falle der Notth ein sehr zahlreiches Heer aufzustellen. Der Nachtheil dieser Einrichtung besteht darin, daß die Mannschaft weniger geübt, weniger durch lange Dauer des Dienstes an einen genauen Gehorsam und Disziplin gewöhnt, die Führer weniger gewandt sind.

Landwehren und Milizen geht hauptsächlich die innere Fertigkeit und der Zusammenhalt ab; ein solches Heer ist einer neu aufgeföhrten Mauer vergleichbar, welche auch nicht die Widerstandskraft hat, welche eine, die schon lange besteht, besitzt. Zu Angriffskriegen in fremden Landen sind Milizen nicht zu gebrauchen, wie viele Beispiele aus der Kriegsgeschichte beweisen.

In den meisten europäischen Staaten hat man in neuerer Zeit die beiden Heeresysteme verbunden. Das stehende Heer ist bestimmt für den Angriffskrieg, die Landwehren und Milizen für Beschützung des eigenen Landes, Besatzung von Festungen, Ergänzung und Unterstützung des Operationsheeres.

Durch das sog. Cadressystem, welches zuerst in Preußen angenommen und seit 1866 und 1870 in allen europäischen Staaten nachgeahmt wurde, scheint das große Problem glücklich gelöst: ein zahlreiches, gut ausgebildetes und durch Berufsoffiziere geführtes Heer zu schaffen, welches in Folge eines geringen Präsenzstandes im Frieden dem Staat keine unerschwinglichen Opfer auferlegt und die Vorzüge des stehenden Heeres und der Landwehr vereinigt, ohne ihre Nachtheile in Kauf zu nehmen.

Allerdings hält man auch jetzt noch in den Militärstaaten eine 2- bis 3jährige Dienstzeit unter